



Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

PARKPLATZ-REGLEMENT

10. Dezember 2009



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	3
2 Ersatzabgaben	3
3 Beitragspflicht an öffentliche Parkeinrichtungen	4
4 Parken auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen	4
5 Dauerparken auf öffentlichem Grund	5
6 Übrige Bestimmungen	5
7 Strafbestimmungen	6
8 Inkrafttreten	6

10.12.2009

Parkplatz- Reglement der Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Matten b. Interlaken, welche im Eigentum der Gemeinde stehen oder durch diese gemietet oder gepachtet sind.

Definition

Art. 2

Als Abstellplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede ober- oder unterirdische Fläche, auf öffentlichem oder privatem Grund, die zum Abstellen eines Motorfahrzeuges bestimmt ist.

Zweck

Art. 3

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung und den Unterhalt der öffentlichen Parkplätze sowie die Neuerstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen.

² Berücksichtigen der Bedürfnisse der Radfahrer und Fussgänger. Die Benützung des Velos als umweltfreundliches Verkehrsmittel ist durch die Bereitstellung von genügend Abstellmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, Einkaufsstätten und am Arbeitsplatz zu fördern.

Geltungsbereich

Art. 4

Wo nichts anderes vermerkt ist, gilt dieses Reglement auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Öffentliche Zweirad-
Abstellplätze

Art. 5

Die Gemeinde erstellt bei öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen genügend Zweiradabstellplätze. In der Regel ist die Hälfte der Abstellplätze zu überdachen.

2 ERSATZABGABEN

Ersatzabgabe und Ver-
zinsung

Art. 6

¹ Die Bestimmungen über die Ersatzabgaben sind im Baureglement vom 27. Mai 2009, Art. 622 bis 624 aufgeführt.

² Die Ersatzabgaben sind als Spezialfinanzierung auszuweisen. Es erfolgt keine Verzinsung.

3 BEITRAGSPFLICHT AN ÖFFENTLICHE PARKEINRICHTUNGEN

Begriff, Voraussetzungen

Art. 7

¹ Die Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung zu erstellende öffentliche Parkeinrichtung einen besonderen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu zahlen.

² Ein Sondervorteil wird angenommen, wenn sich das Grundstück im Einzugsperimeter (300 m) der Parkeinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellplätze verfügt.

³ Nicht beitragspflichtig sind die Eigentümer unüberbauter Grundstücke, sowie die Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende eigene Abstellplätze verfügen oder für die fehlenden Abstellplätze die Ersatzabgabe entrichtet haben.

Bemessung

Art. 8

¹ Den beitragspflichtigen Grundeigentümern können die Erstellungs- oder Beteiligungskosten der Gemeinde gemäß Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen berechnet werden.

4 PARKEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND UND AUF ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZEN

Grundsatz / Zweck

Art. 9

¹ Der Gemeinderat ist befugt, das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Parkplätzen einzuschränken. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Das Reglement schafft die Grundlage,

a. öffentliche Parkplätze in der Gemeinde Matten b. I. mit Parkuhren, Ticketautomaten oder Parkzeitbeschränkungen zu bewirtschaften

b. private Parkplätze mit Leistungsvereinbarung öffentlich zu bewirtschaften

³ Schutz der Bewohner vor dem Fremdparken. Insbesondere in Wohnzonen soll die Benützung der öffentlich zugänglichen Parkfelder nach Massgabe der Bedürfnisse beschränkt werden können.

Parkplatzgebühren und Parkkarten

Art. 10

¹ Öffentliche Parkplätze werden bewirtschaftet und bezeichnet.

² Die erhobenen Gebühren decken mindestens die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Kontrolle und Administration und dienen zur Finanzierung von Massnahmen für die Verkehrssicherheit und den umweltschonenden Verkehr.

³ Alle Personen erhalten auf Antrag eine Bewilligung für das unbeschränkte Parken innerhalb einer bestimmten Zone.

⁴ Für schwere Motorwagen, Wohnmobile, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Dauerparkkarten abgegeben.

Art. 11

¹ Der Rahmen für die Parkgebühren für Personenwagen wird wie folgt festgelegt:

a. Auf öffentlichen Parkfeldern minimal CHF 0.30 bis maximal CHF 2.00 pro Stunde (Ticketautomat oder Parkuhr).

b. Auf öffentlichen Parkfeldern minimal CHF 4.00 bis maximal CHF 10.00 pro Tag (Tageskarte).

c. Auf öffentlichen Parkfeldern minimal CHF 50.00 bis maximal CHF 120.00 pro Monat (Monatsparkkarte).

d. Gebührenpflichtig ist der Fahrzeuglenker.

² Der Rahmen für die Parkgebühren für Cars und Lastkraftwagen (LKW) wird wie folgt festgelegt:

a. Auf öffentlichen Parkfeldern minimal CHF 4.00 bis maximal CHF 10.00 pro Stunde (Ticketautomat oder Parkuhr)

b. Auf öffentlichen Parkfeldern minimal CHF 20.00 bis maximal CHF 60.00 pro Tag (Tageskarte)

³ Der Gemeinderat legt im oben aufgeführten Rahmen die geltenden Gebühren in der Gebührenverordnung fest.

5 DAUERPARKEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 12

¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten oder freien Platz. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung zu parken. Sie begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

² Für die Parkkartenbesitzer gelten die generellen Parkzeitbeschränkungen ebenfalls.

³ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen, betreffend des Freihaltens von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z. B. Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc, gelten für alle geparkten Fahrzeuge.

⁴ Der Gemeinderat kann das Dauerparken für Parkkartenbesitzer einschränken.

6 ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 13

¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund geparkte Fahrzeuge und Anhänger sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Ortspolizeibehörde wegschaffen lassen.

² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Maßnahme entstehen.

7 STRAFBESTIMMUNGEN

Strafbestimmungen

Art. 14

¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements - namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind (Gemeindegesezt vom 16. März 1998, Art. 58 f).

Rechtsmittel

Art. 15

Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

8 INKRAFTTRETEN

Art. 16

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Parkplatzreglement vom 8. Dezember 1995.

³ Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2009 beschlossen.

GEMEINDERAT MATTEN

Andres Grossniklaus Peter Erismann
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November bis 7. Dezember 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Interlaken vom 5. und 26. November und 3. Dezember 2009 bekannt gegeben.

Matten b. Interlaken, 28. Dezember 2009

DER GEMEINDESCHREIBER

Peter Erismann

Anpassungen

Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 6.6.2019: Art. 11